



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Juni 2013 (01.07)  
(OR. en)**

**11221/13**

**SIRIS 65  
VISA 126  
COMIX 383**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des	Generalsekretariats des Rates
für den	AStV/die im Rat zusammentretenden Mitgliedstaaten
Nr. Vordok.:	9500/1/13 REV 1 SIRIS 61 VISA 103 COMIX 283 + COR 1 17447/12 SIRIS 114 COMIX 721
Betr.:	Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1 für das SISNET für 2013

---

1. Nach Artikel 10 Absatz 2 der SISNET-Finanzregelung (Beschluss 2000/265/EG des Rates vom 27. März 2000 zur Festlegung einer Finanzregelung für die Haushaltsaspekte der vom Stellvertretenden Generalsekretär des Rates zu verwaltenden Verträge über die Einrichtung und den Betrieb der Kommunikationsinfrastruktur für den Schengen-Rahmen ("Sisnet"), die von ihm als Vertreter bestimmter Mitgliedstaaten geschlossen worden sind<sup>1</sup>, wird jedes Jahr ein Berichtigungshaushaltsplan vorgelegt, der dazu dient, den Saldo aus der Ausführung des vorhergehenden Haushaltsjahrs einzusetzen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 85 vom 6.4.2000, S. 12.

2. Ein Berichtigungshaushaltsplan wird gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Finanzregelung in der gleichen Form festgestellt wie der Haushaltsplan, dessen Ansätze durch ihn geändert werden. Demnach stellen die in Artikel 25 der Finanzregelung genannten Mitgliedstaaten, die im Rat zusammentreten, den eingangs genannten Berichtigungshaushaltsplan fest, sobald die Gruppe "Schengen-Angelegenheiten" (SIS/SIRENE) zu dem betreffenden Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Stellung genommen hat.
3. Die Gruppe "Schengen-Angelegenheiten" (SIS/SIRENE) hat in ihrer Sitzung vom 28. Mai 2013 den Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1 für das SISNET für 2013 in der Fassung des Dokuments 9500/1/13 REV 1 SIRIS 61 VISA 103 COMIX 283 befürwortet.
4. **Somit wird der AStV ersucht, den Berichtigungshaushalt 2013 für das SISNET in der Fassung des Dokuments 9500/1/13 REV 1 SIRIS 61 VISA 103 COMIX 283 + COR 1 zu billigen und ihn den in Artikel 25 der Finanzregelung genannten Mitgliedstaaten, die im Rat zusammentreten, zur Annahme vorzulegen.**
5. Der Generalsekretär notifiziert diesen Standpunkt betreffend den Berichtigungshaushaltsplan 2013 den in Artikel 25 der Finanzregelung genannten Staaten.